

2037 045

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 105/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Abe P [REDACTED],
Rue R [REDACTED] P [REDACTED], L [REDACTED] (Belgien),

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 13. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 20. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers wegen Schadens an Körper und Gesundheit aus zwei Gründen zurückgewiesen. Zunächst ist es der Auffassung, daß der Kläger nicht als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention anzusehen sei, so daß er Entschädigungsansprüche nach den §§ 160 ff BGG nicht beanspruchen könne. Die Ablehnung des Entschädigungsantrags stützt das Berufungsgericht aber auch darauf, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Anspruchs wegen Körper- und Gesundheitsschadens nicht gegeben seien. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung, soweit sie nicht auf tatsächlichen Erwägungen beruhe, von der Rechtsprechung des Bundesgerichts-

nicht abweiche und im übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Zulassungsgründe gegeben sei.

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist gemäß § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Die Frage, ob das Berufungsgericht mit Recht den Kläger nicht als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention angesehen hat, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn diese Frage zu bejahen sein würde, kann die sofortige Beschwerde keinen Erfolg haben, weil die Auffassung des Berufungsgerichts, dem Kläger stünden nach § 20 ff BGG Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit nicht zu, keinen Rechtsfehler erkennen läßt. Der Verfolgungstatbestand ist im Beweisbeschluss vom 9. September 1963 zutreffend umschrieben. Über das besondere Schicksal des jüdischen Klägers während seines Lebens in der Illegalität konnte sich der Sachverständige aufgrund des Vortrags des Verfolgten hinreichend Klarheit verschaffen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich daher in diesem rechtlichen Zusammenhang nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



49

Nach alledem ist die sofortige Beschwerde des
Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und
225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Aacher

Wilden



Beglaubigt:


Justizhauptsekretär